

**1053****Anerkennung der Andrea Miosga Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 8. Oktober 2018 und Ergänzung vom 22. Mai 2020 sowie Stiftungssatzung vom 9. Oktober 2020 errichtete Andrea Miosga Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 11. November 2020 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 11. November 2020

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25 d 04.12/884-2018

StAnz. 48/2020 S. 1223

**1054** GIESSEN**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Amöneburg“**

**Vom 23. Oktober 2020**

Auf Grund der §§ 22 Abs. 2 und 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

**§ 1**

(1) Der Basaltberg „Amöneburg“ wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Amöneburg“ liegt im Amöneburger Becken im Landkreis Marburg-Biedenkopf und besteht aus dem gleichnamigen Basaltberg mit Ausnahme der auf dem Gipfel liegenden von dem Naturschutzgebiet umschlossenen Stadt Amöneburg. Es besteht aus Flächen der Fluren 2, 6 und 14 in der Gemarkung Amöneburg der Stadt Amöneburg. Es hat eine Größe von 30,50 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebiets ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000.

(3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebiets ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3.500. Die Fläche des Naturschutzgebiets ist darin orange hinterlegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

**§ 2**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den steil aufragenden Basaltstock der Amöneburg als einzigartige erdgeschichtlich bedeutsame Form der Landschaft mit den eng verzahnten Biotoptypen wie Halbtrockenrasen, Silikatfelsen, Blockschuttwäldern und Streuobstbeständen mit ihren jeweiligen charakteristischen Pflanzen- und Tierarten zu schützen, zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen der Pflege und Biotopgestaltung zu entwickeln.

**§ 3**

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 23 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes), sind verboten. Insbesondere zählen dazu:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder

- sonst die Bodengestalt zu verändern oder sonstige auf die Gewinnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeiten oder Handlungen durchzuführen;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Pflanzen, Flechten oder Pilze, einschließlich ihrer Samen und Früchte, zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen, Flechten oder Pilze einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. im Naturschutzgebiet jenseits der bestehenden befestigten Wege Fahrrad zu fahren;
8. dort zu reiten, zu klettern, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Drachen steigen oder Modellflugzeuge aller Art, einschließlich Multi-copter oder Heißluftballons starten oder landen zu lassen;
9. Wildfütterungen, Kurrungen, Luderplätze oder Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
10. das Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu befahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Hunde unangeleint oder an der mehr als 8 m langen Leine laufen zu lassen;
12. Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden oder auszubringen;
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung von Wiesen oder Weiden zu ändern; die Grasnarbe durch unsachgemäße Weidenutzung zu zerstören;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

**§ 4**

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und gärtnerische Bodennutzung gemäß der guten fachlichen Praxis, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die ackerbauliche Nutzung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf Flurstück 53 Flur 14 bis einschließlich 1. März 2024;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild, Rabenkrähen, Elstern und Nilgänse mit den in § 3 Nr. 9 aufgeführten Einschränkungen einschließlich des Einsatzes von Jagdhunden, jedoch ohne Jagdhunde auszubilden oder zu prüfen;
4. Maßnahmen und Handlungen der zuständigen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Gestaltung des Naturschutzgebiets;
5. Maßnahmen zum Zurückdrängen invasiver Arten, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkungen;
6. die Überwachung von Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen, sowie Unterhaltungsmaßnahmen im akuten Störfall;
7. das Befahren der befestigten Wege mit motorgetriebenen Rollstühlen;
8. akute Maßnahmen zur Verkehrssicherung;
9. das Betreten der Grundstücke und das Befahren der Wege und Grundstücke mit Kraftfahrzeugen durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;
10. die Nutzung und Instandhaltung der beiden vorhandenen Spielplätze und des Sportplatzes in bisheriger Begrenzung und Art. Die aktuellen Grenzen sind durch die nachstehenden Rechts- und Hochwerte fixiert. Zusätzlich kann die Ausdehnung der genannten Flächen, versehen mit den o. g. Rechts- und Hochwerten, beim RP als Ordnungsgeber und bei der Stadt Amöneburg auf aktuellen Luftbildern als Zusatzinformation eingesehen werden.  
Spielplatz 1 nahe Sportplatz: Flur 2, Flurstück 398; Rechts-/Hochwerte im Uhrzeigersinn: 3.494.537,80/5.628.789,70; 3.494.506,70/5.628.783,70; 3.494.498,90/5.628.792,10; 3.494.491,10/5.628.806,20; 3.494.502,80/5.628.818,10; 3.494.514,00/5.628.826,30; 3.494.518,20/5.628.833,70; 3.494.538,00/5.628.820,80; Spielplatz 2 an der Stadtmauer:

Flur 2, Flurstück 198 begrenzt durch Mauer und vorhandenen Zaun

Sportplatz: Flur 2, Flurstück 398 begrenzt durch den vorhandenen Zaun;

11. die Nutzung der Zufahrt am östlichen Rand des Flurstücks 267/2, Flur 6 durch Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge.

#### § 5

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. forstliche Maßnahmen;
2. der Neubau ortsfester jagdlicher Einrichtungen;
3. die regelmäßige Unterhaltung und Instandsetzung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
4. präventive Maßnahmen zur Verkehrssicherung, soweit keine akute Gefahrenlage gegeben ist;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege;
6. das Aufstellen von Ruhebänken;
7. das Freischneiden von Aussichtspunkten;
8. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen, wenn die wissenschaftliche Untersuchung der Forschung und Lehre dient und die Maßnahme den Schutzziele nicht zuwiderläuft;
9. das Aufstellen von Bienenstöcken.

(2) Von den Verboten des § 3 Nr. 3 kann auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden, insofern es sich hierbei um Hinweisschilder handelt, deren inhaltliche Gestaltung sich auf die Themenbereiche Natur, Geschichte, Kultur, Geologie sowie Geografie beschränkt. Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Soweit diese Handlungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen 6210 „Naturnahe Kalktrockenrasen“, 8230 „Silikatfelsen mit Pioniervegetation“, 9180 „Schlucht- und Hangmischwälder“ und 8310 „Nicht touristisch erschlossene Höhlen“ (im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-RL (ABl. L 206 1992 S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rats vom 20. November 2006, ABl. L 363 2006 S. 368) führen.

#### § 6

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### § 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis Nr. 14 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt oder den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 6 dieser Verordnung zugelassen wurde.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

#### § 8

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Amöneburg“ im Landkreis Marburg-Biedenkopf vom 30. August 1982 (StAnz. S. 1698) wird aufgehoben.

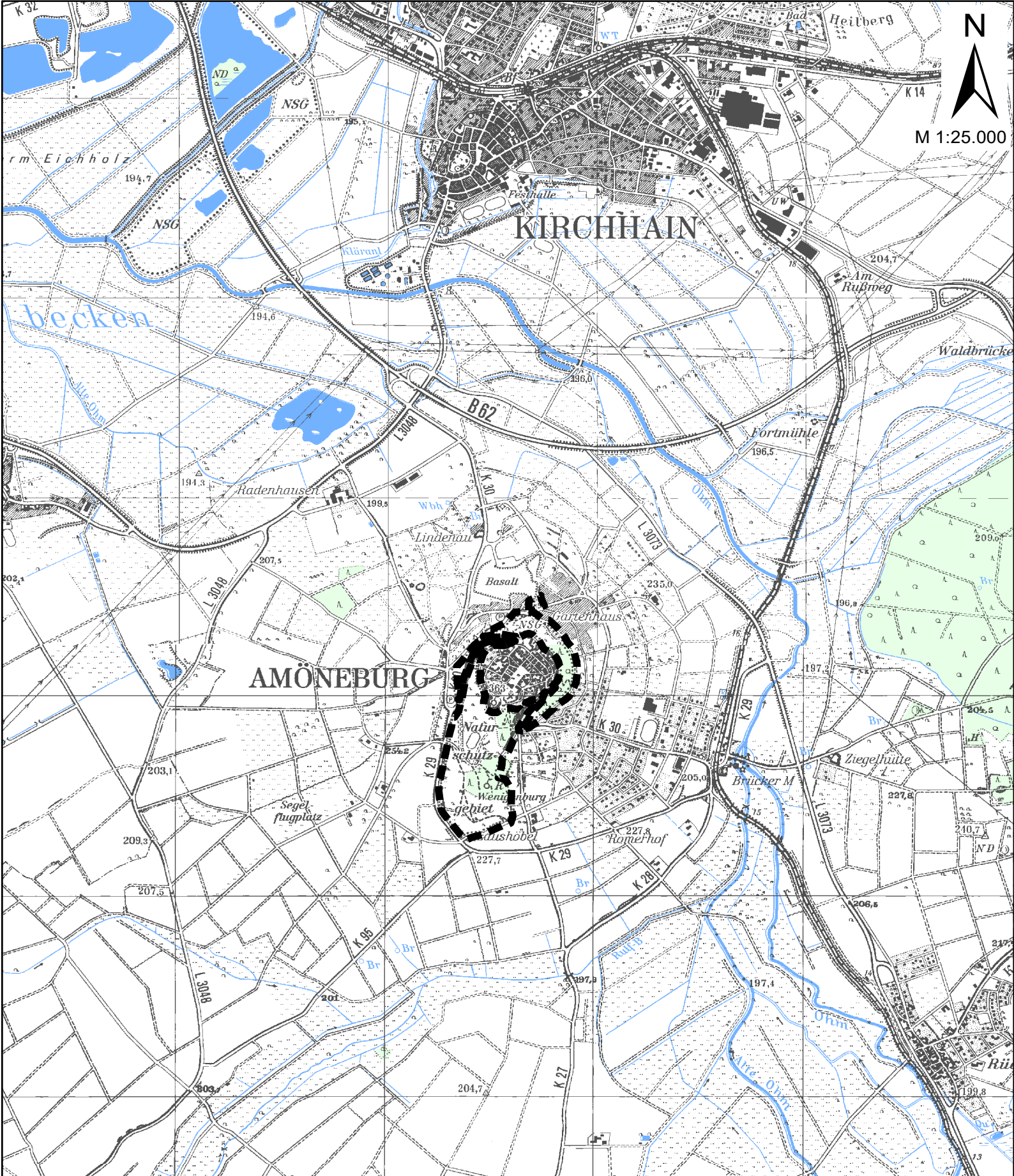
#### § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, den 23. Oktober 2020

**Regierungspräsidium Gießen**  
gez. Dr. Ullrich  
Regierungspräsident

StAnz. 48/2020 S. 1223



### Anlage 1

Kartengrundlage: Auszug aus der topographischen Karte im Maßstab 1:25.000, Blatt 5219 und 5119, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)"

**Übersichtskarte** als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Amöneburg"

### "Amöneburg"



**Nr. Hochwert und Rechtswert GPS Punkte**





- 1. HW 3494459, 6 RW 5629002, 1
- 2. HW 3494459, 8 RW 5628993, 5
- 3. HW 3494455, 9 RW 5628982, 6
- 4. HW 3494454, 3 RW 5628971, 5
- 5. HW 3494457, 7 RW 5628951, 9
- 6. HW 3494464, 1 RW 5628942

Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Amöneburg"

Gießen, den

Dr. Ullrich  
Regierungspräsident

Landkreis : Marburg-Biedenkopf  
Stadt/Gemeinde : Amöneburg  
Gemarkung : Amöneburg  
Flur : 2, 6, 14

-  ALK
-  Naturschutzgebiet
-  Flur
-  GPS-Punkte

Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG).

